

# 1. Satzung

vom 03.01.2002

zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Entgelten für die  
öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
**- Entgeltssatzung Wasserversorgung -**  
der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim  
vom 24.04.1996

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
§ 2 Nr. 4 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gilt entsprechend.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Bezüglich des wiederkehrenden Beitrages sind bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Abgabenschuldner.
4. § 9 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:  
Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist diese zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei auf eine Kommastelle gerundet wird.
5. § 9 Abs. 4 Nr. 4 h) Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Die sich daraus ergebende Zahl ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei auf eine Kommastelle gerundet wird.
6. In § 13 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
§ 2 Nr. 4 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gilt entsprechend.

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Bad Sobernheim, den 03.01.2002

(S)  
(Hans-Georg Jarneck)  
Bürgermeister



### **Hinweis auf die Rechtsfolge**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.